

**Tischvorlage**  
**zum Antrag 0120/2015 Sachstand Förderschule Lernen der AfD**  
eingegangen am 22.05.2015

1. Der bisherige Beschlussvorschlag beinhaltet die Bereitschaft zur Übernahme der Schulträgerschaft durch den Kreis unter der Voraussetzung, dass es zu einem Konsens der betroffenen kommunalen Schulträger der Förderschulen Lernen über eine kreisweite Perspektive für den Erhalt einer Förderschule Lernen im Kreis Borken kommt. Ohne einen regionalen Konsens unter den Städten und Gemeinden wird sich aller Voraussicht nach die Weiterführung eines Förderschulangebots mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreisgebiet überhaupt nicht realisieren lassen. Bewusst hat sich der Kreis in dieser Abstimmung in und zwischen den Kommunen für oder gegen einzelne Schulstandorte neutral verhalten.
2. Nach den bisherigen Erkenntnissen und Schülerzahlentwicklungen wird eine Förderschule Lernen mit mehr als 2 Teilstandorten im Kreis Borken nicht genehmigungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) kann eine Förderschule in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsicht an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der für die Errichtung oder Fortführung einer Förderschule maßgeblichen Schülerzahl erforderlich. Soweit in dem Antrag 0120/2015 unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg ausgeführt wird, dass die Regelung der Mindestgrößen von Förderschulen auf einzelne Standorte keine Anwendung finden sollen und der Schulträger hier eine alleinige Entscheidungsbefugnis habe, ist dies nicht zutreffend. Sollte es einen regionalen Konsens über die Errichtung einer kreisweiten Förderschule Lernen mit Teilstandorten kommen, bedarf diese Entscheidung der Genehmigung der Bezirksregierung Münster nach Maßgabe der Mindestgrößenverordnung. Vor diesem Hintergrund ist die Errichtung einer Förderschule Lernen mit den im Antrag 0120/2015 genannten 4 Teilstandorten nach der bisherigen Einschätzung der Bezirksregierung nicht genehmigungsfähig, da die erforderlichen Mindestschülerzahl von 72 (bzw. ohne Primarstufe 61) Schüler/-innen je Teilstandort nicht erreicht werden.
3. Aus Sicht des Schulamtes für den Kreis Borken ist zu der weiteren in der Begründung des Antrags 0120/2015 aufgestellten Behauptung, die Schulräte des Kreises würden die Eltern von Kindern mit Förderbedarf Lernen nicht über die pädagogischen Möglichkeit der Förderschule aufklären, sondern die Regelschule als Selbstverständlichkeit suggerieren, Folgendes anzumerken:
  - Sofern Herr Seifen die Schulaufsichtsbeamten vom Schulamt für den Kreis Borken meint, ist formell zumindest darauf hinzuweisen, dass sie nicht "Schulräte des Kreises" sind. Das Schulamt ist eine Untere Landesbehörde und die schulfachlichen Angelegenheiten werden von den staatlichen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten wahrgenommen.

- Bei allen Beratungen der Eltern von Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben die Schulaufsichtsbeamten die klaren Formulierungen und Rahmenregelungen der Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu Grunde zu legen. Nach § 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist die Regelförderort für ein Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf die allgemeine Schule. Bei erstmaliger Feststellung schlägt das Schulamt nach § 16, AO-SF eine allgemeine Schule vor. Nach § 16.2 AO-SF schlägt sie darüber hinaus eine Förderschule vor, wenn Eltern diese gewählt haben. Im Rahmen ihres Elternwahlrechts muss und wird im Übergang von Klasse 4 nach 5 jedem Elternpaar eines Kindes mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf eine bestimmte allgemeine Schule sowie alternativ eine Förderschule benannt, die das Kind aufnehmen müssen.
- Die Schulaufsichtsbeamten im Schulamt für den Kreis Borken verwehren sich gegen die Kritik der einseitigen Beratung. Sie sehen es als ihre Aufgabe an, in dem sensiblen Beratungskontakt mit Eltern, Schulleitungen, Lehrkräften, Schulträgern und weiteren Akteuren im Prozess, die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf umfassend über eine optimale schulische Förderung aufzuklären, ihnen die Rahmenbedingungen und Reichweite ihres Elternwahlrechtes bewusst zu machen und so eine bewusste eigenverantwortliche Entscheidung des gesetzlichen eingeräumten Wahlrechts zwischen einer allgemeinen Schule und einer Förderschule zu ermöglichen. Dass es gerade in der Einführungsphase der neuen gesetzlichen Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes immer wieder zu Unklarheiten über Rollen und Prozesse gekommen ist, wurde im Rahmen der Erarbeitung des Inklusionsplan Bildung bereits festgestellt. Als erste Konsequenz daraus wird bereits an einer Handreichung zur Standardisierung der Beratungen für die unterschiedlichen Beteiligten gearbeitet
- Nach Einschätzung der Schulaufsichtsbeamten machen gegenwärtig zahlreiche Eltern von Kindern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen – auch aufgrund der Erfahrungen aus den Kompetenzzentren Sonderpädagogische Förderung – von dem Elternwahlrecht sehr bewusst Gebrauch und entscheiden sich für eine Förderschule Lernen oder für eine allgemeine Schule.